



## AUSSERHOFER & PARTNER

### THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

#### Wirtschaft & Steuern

Neue Regelung für Auslandsrückkehrer ..... 2

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | [www.ausserhofer.info](http://www.ausserhofer.info)  
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



## NEUE REGELUNG FÜR AUSLANDSRÜCKKEHRER

Am 31. März 2017 wurde von der Agentur der Einnahmen das Schreiben Nr. 2017/64188 veröffentlicht, welches das Thema der Auslandsrückkehrer behandelt. Bekanntlich wurde die Regelung mit dem Gesetz 238/2010 eingeführt und hat im Laufe der Zeit mehrfach Änderungen erfahren. Anbei nochmals eine kurze Zeitlinie der Regelung:

- Gesetz 238/2010: Alle Personen, welche bestimmte Voraussetzungen ab dem 20. Jänner 2009 erfüllen, können für die Jahre 2011-2015 das beststeuerbare Einkommen auf 20% (für Frauen) bzw. 30% (für Männer) reduzieren;
- Gesetz 192/2014: Mit dem Gesetz "Milleproroghe" wurde die Reduzierung auf 20% bzw. 30% für die Jahre 2016 und 2017 verlängert;
- Gesetz 147/2015: Mit dem Gesetz ("Decreto internazionalizzazione") wurde die neue Regelung eingeführt, wonach man für das Jahr 2016 und vier weitere Jahre eine Reduzierung des beststeuerbaren Einkommens auf 70% in Anspruch nehmen kann;
- Gesetz 232/2016: Mit dem Bilanzgesetz für 2017 wurde die Regelung dahin geändert, dass für die Jahre ab 2017 die Reduzierung des Einkommens auf 50% in Anspruch genommen werden kann;

Das Schreiben behandelt das Thema all jener Personen, welche bereits vor dem Stichtag 31. Dezember 2015 nach Italien zurückgekehrt sind. So wurde nun verfügt, dass diese Personen folgende Optionsmöglichkeiten haben:

- Sie können die Reduzierung des beststeuerbaren Einkommens gemäß Gesetz 238/2010 (in Verbindung mit Gesetz 192/2014) auf 20% bzw. 30% nur mehr für die Jahre 2016 und 2017 in Anspruch nehmen;  
*oder*
- Sie können das beststeuerbare Einkommen für das Jahr 2016 auf 70% reduzieren (gemäß Gesetz 147/2015), während für die folgenden Jahre 2017-2020 das beststeuerbare Einkommen auf 50% reduziert wird (gemäß Gesetz 232/2016);

Die erste Möglichkeit bietet dem Rückkehrer einen Vorteil in den beiden Jahren 2016 und 2017, da die Reduzierung vorteilhafter ist, da diese auf 20% bzw. 30% erfolgt. Die zweite Möglichkeit bietet dafür einen Vorteil über einen längeren Zeitraum, da die Regelung über das Jahr 2017 hinaus bis zum Jahr 2020 angewandt werden kann.

Laut dem Schreiben vom 31. März 2017 muss die Option dem Arbeitgeber bis spätestens 02. Mai 2017 übermittelt werden. Notfalls kann diese Option auch in der Steuererklärung geltend gemacht werden.

dr. Markus Hofer

